

Zusatzbedingungen

für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Baugewerbe (Ausgabe 2015)

GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

Inhalt

Deckungsumfang der zusätzlichen Bestimmungen	
1. Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer	2
2. Tätigkeit als Bauherr	2
3. Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen	2
4. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten	2
5. Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen	3
6. Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden	3
7. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen	3
8. Schäden aus der Verwendung von Baulasern	3
9. Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen	3
10. Verlust von anvertrauten Schlüsseln	4
11. Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren	4
12. Medienrückrufkosten	4
13. Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	4
14. Benützer fremder Motorfahrzeuge	5
15. Geschäftsreisen	5
16. Verlängerung der Verjährungsfrist / Garantiefrist	5
17. Enthaltungsabrede / Freizeichnung	5
18. Aus- und Einbaukosten	6
19. Nutzungsausfall	6
20. Bearbeitungs- und Obhutsschäden (Erweiterte Version)	6
21. Versand feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe	7
22. Gleisanschluss	7
23. Garderobeschäden	7
24. Haftpflicht aus Eigentum von Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten (inkl. Stockwerkeigentum), die nicht dem versicherten Betrieb dienen	7
25. Deckung von Besucherunfällen	7
26. Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 33 Verkehrs-Versicherungs-Verordnung VVV)	8
27. Nebenrisiken	8
28. Unbewusster Export in die USA/Kanada	8
29. Einschränkungen des Versicherungsumfanges	8
Versicherte Leistungen	
30. Versicherte Leistungen	9
Selbstbehalt	
31. Selbstbehalt	9
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	
32. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	9
Prämie	
33. Prämienberechnungsgrundlagen	9

GENERALI Versicherungen

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

Tel. +41 (0)58 471 01 01
Fax +41 (0)58 471 01 02
E-mail: nonlife@generali.ch
Internet: www.generali.ch

Deckungsumfang der zusätzlichen Bestimmungen

1. Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als General- oder Totalunternehmer.
- b) Der Versicherungsnehmer gilt als:
- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projekts die vollständige Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils übertragen wird;
 - Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils übertragen wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als General- oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.

- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln an den Bauwerken oder -teilen, die der Versicherungsnehmer als General- oder Totalunternehmer erstellt.
- d) Ist jedoch der Versicherungsnehmer an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerks oder Bauwerkteils gleichzeitig als General- oder Totalunternehmer und in der gemäss Antrag und Police versicherten Eigenschaft beteiligt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die durch ihn in dieser Eigenschaft verursachten Schäden an einem nicht durch ihn erstellten oder sonst wie bearbeiteten Bauteil.

Solche Schäden gelten auch dann nicht als Eigenschäden (Art. 7 a AVB), wenn das Bauwerk auf einem Grundstück erstellt wird, das dem Versicherungsnehmer selbst gehört. Wird aber mit den Erstlingsarbeiten vorerst auf eigene Rechnung begonnen und ein General- oder Totalunternehmervertrag erst während der Bauzeit abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz im Sinne dieses Absatzes.

2. Tätigkeit als Bauherr

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein mit einer Bausumme bis zu CHF 1'000'000.00 (gemäss Kostenvoranschlag) erhoben werden, aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter, verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken:
- mit Bausummen von über CHF 1'000'000.00 (d.h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
 - die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
 - welche an Bauwerke Dritter angebaut werden;
 - an Abhängen über 25 % oder am Ufer eines Gewässers;
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden;
 - die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge beeinflussen.

Die Versicherung deckt auch nicht Ansprüche:

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

3. Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen

Bei Ansprüchen eines in der Schweiz konzessionierten Fernmeldedienstunternehmens aufgrund eines zwischen diesem Unternehmen und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages verzichtet die Gesellschaft in Bezug auf Schäden an unterirdischen Fernmeldeleitungen auf die Geltendmachung der Deckungseinschränkung gemäss Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen, sofern das Fernmeldedienstunternehmen dies im

Werkvertrag ausdrücklich fordert.

4. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen oder einer an dessen Stelle tretender Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus:
1. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, die vorwiegend dem versicherten Betrieb dienen;
 2. Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht versichert sind alle anderen Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind;
 3. Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den hievordurchgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

- b) Vom Versicherungsschutz gemäss lit. a) hiavor sind ausgeschlossen Ansprüche aus
1. Schäden:
 - verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
 - verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelz-

wasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;

- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;

2. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
3. Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

5. Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen (Inneneinrichtungen).
- b) Vom Versicherungsschutz gemäss lit. a) hievon sind ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden verursacht durch:
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneeeindruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
 - Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

6. Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden

Hat ein Versicherter bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von Gebäuden, Strassen, Leitungen oder andern unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet, so gilt in teilweiser Abänderung

von Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen und Art. 7 I) Abs. 2 AVB folgendes: Müssen wegen diesen Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt oder behoben werden, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben jedoch Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung sowie Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen sie Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet haben.

7. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 29 b) zweiter Einzug dieser Zusatzbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden:
 1. an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.);
 2. an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.
- b) Vom Versicherungsschutz gemäss lit. a) bleiben ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden die verursacht werden:
 1. an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
 2. an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
 3. an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen von Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich lit. a) Ziff. 2);
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verla-

den oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;

4. an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
5. an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss lit. a) Ziff. 1 sowie Tanks und Zisternen gemäss lit. a) Ziff. 2) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

8. Schäden aus der Verwendung von Baulasern

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten und -einrichtungen (Baulasern) der Klassen 1 - 3 B, verursacht durch die Einwirkung von Laserstrahlen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gebrauchsanweisungen der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft im Rahmen von Art. 9 b) der Gemeinsamen Bestimmungen.

9. Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 7 n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden (d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personenschadens oder eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens sind) verursacht durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis.
- b) Ist der Versicherungsnehmer als General- oder Totalunternehmer tätig, bleibt der Versicherungsschutz auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die er auch als am Bau beteiligter Unternehmer haftet.
- c) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:
 1. Ansprüche wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.);

2. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;
3. Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
4. Konventionalstrafen.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 500'000.00 pro Schadenergebnis begrenzt und der Versicherte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen selbst zu tragen.

10. Verlust von anvertrauten Schlüsseln

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges, die anstelle von Schlüsseln und Schlössern verwendet werden.

11. Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren

Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden versicherten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Straf- oder Disziplinarverfahren auslöst, übernimmt die Gesellschaft, bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Ereignis, die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Straf- oder Disziplinarverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die dem Versicherten im Straf- oder Disziplinarverfahren auferlegten Kosten.

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen) und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten des Versicherten.

Zur Verteidigung im Straf- bzw. Disziplinarverfahren des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Gesellschaft

vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft 3 Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Gesellschaft einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rekurses in Bussangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Straf- bzw. Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Gesellschaft nachträglich dennoch die entstanden Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

12. Medienrückrufrkosten

In teilweiser Abänderung von Art. 7 p) AVB sind versichert: die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in Besitz eines Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient, oder wenn der Rückruf von einer Behörde angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio und Fernsehen.

Nicht versichert sind insbesondere die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Um-

rüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzentbussen, usw.) als Folge des Rückrufs.

Die Versicherungsnehmer hat vor einem als notwendig erscheinenden Rückruf die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden gemeinsam durch den Versicherten und einen Vertreter der Gesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könnte nur durch ein sofortiges Handeln des Versicherten vermieden werden.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000.00 pro Schadenergebnis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

13. Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, insofern die gesamte Auftragssumme der ARGE CHF 5'000'000.00 nicht übersteigt.

Beteiligt sich der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des vorliegenden Vertrages.

Wenn eine Arbeitsgemeinschaft den Versicherungsvertrag selbst abschliesst gilt Folgendes:

a) Art. 7 a) AVB wird wie folgt ersetzt:

Versichert sind Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus Personen- und Sachschäden, die ihnen von einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. dessen Arbeitnehmern (inkl. eingemietetem Personal) zugefügt werden.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen eines geschädigten Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Arbeitsgemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher das geschädigte Mitglied im Innenverhältnis der Arbeitsgemeinschaft zu tragen hat.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB Ansprüche:

- der Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber einem seiner Mitglieder;
- aus Schäden an Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten, welche von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in diese eingebracht bzw. für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.

b) Art. 9 a) AVB wird wie folgt ergänzt:
Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden:

- welche während der Vertragsdauer verursacht werden
- die anlässlich der Ausführung von Garantiewerken nach Vertragsende verursacht werden und innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

c) Art. 9 b) 2. AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer (inkl. der Nachrisikoversicherung gemäss lit. a) hiervor) eintreten, höchstens einmal vergütet.

d) Art. 2 der Gemeinsame Bestimmungen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem der Gegenstand des von der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossenen Werkvertrages abgeliefert worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

14. Benützer fremder Motorfahrzeuge

a) Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht als Benützer von Personen- und Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht sowie Motorräder.

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen (während maximal 21 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Kalenderjahr) Benützung der genannten Motorfahr-

zeuge für:

1. Ansprüche gegen einen Versicherten als Lenker fremder Motorfahrzeuge, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung versichert ist;
2. die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämiensystem entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200% der Brutto Tarifjahresprämie. Eine Entschädigung für die Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeugversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet.
3. Kollisionsschäden am benützten Fahrzeug selbst. Unter Kollisionsschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen her einwirkendes, gewaltsames, unfreiwilliges Ereignis zu verstehen.
4. Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, vergütet die Gesellschaft lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie aus der daraus resultierenden Rückstufung (Bonusverlust), in der Annahme, dass im Berechnungszeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden belastet wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Eine Entschädigung für Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet.

b) Nicht versichert sind:

1. Schäden an gemieteten und an regelmässig benützten Fahrzeugen;
2. Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
3. Ansprüche aus einer Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst, oder aus nicht erlaubten Fahrten;
4. Ansprüche aus Unfällen, die bei

- Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke entstehen; Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benützt werden sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern;
5. Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung;
 6. Motorfahrzeuge von Versicherten gemäss Art. 2 AVB.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 50'000 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

15. Geschäftsreisen

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht der Versicherten für private Handlungen auf Dienstreisen weltweit, sofern dafür nicht die Privathaftpflichtversicherung des Versicherten aufkommt (Subsidiärdeckung).

Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen ist für diese Deckungserweiterung nicht anwendbar.

16. Verlängerung der Verjährungsfrist / Garantiefrist

Verlängert der Versicherungsnehmer die gesetzlich vorgesehene Garantiefrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet die Gesellschaft in teilweiser Abänderung von Art. 7 d) AVB darauf, die kürzeren gesetzlichen Fristen für Schadenersatzklagen infolge der Lieferung fehlerhafter Produkte geltend zu machen.

Dieser Verzicht ist nur gültig, falls die Garantiefrist 5 Jahre nicht übersteigt und sie vor dem Schadeneintritt gemäss Art. 9 a) AVB vereinbart wurde.

17. Enthaltungsabrede / Freizeichnung

Die Gesellschaft wendet eine von der Versicherungsnehmerin getroffene engere Haftpflichtabsprache als die gesetzliche Haftpflicht nicht ein, wenn

sie von der Versicherungsnehmerin nicht durchgesetzt werden kann, oder aber die Versicherungsnehmerin diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäfts-politischer Aspekt), nicht durchsetzen will.

18. Aus- und Einbaukosten

- a) Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Sachen verwendet, so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 27 b) dieser Zusatzbedingungen und Art. 7 I) Abs. 2 AVB folgendes :
1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen:
 - der Entfernung des Ausbaus oder der Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen, auch wenn dadurch keine anderen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen (Ausbaukosten);
 - des nachfolgenden Einbaus, Anbringens oder Verlegens von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten).
 - b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 1. Aufwendungen, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen selbst eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
 2. Ansprüche für Schäden und Mängel an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
 3. Die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Sachen, einschliesslich Transportkosten;
 4. Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in lit. a) Ziff. 1 hiervor aufgeführten Tätigkeiten;
 5. Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind.

Die Leistungen der Gesellschaft sind

auf CHF 100'000.00 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

19. Nutzungsausfall

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört (z.B. infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 7 I) Abs. 2 und Art. 7 n) AVB folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet;
 - die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegenden Ursache zurückzuführen;
 - die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.
- b) Nicht als Nutzungsausfall gelten:
- Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten), sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten);
 - Ansprüche für Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten

Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).

- c) Die in lit. a) erwähnten Ertragsausfälle und anderen Vermögenseinbussen werden den Sachschäden gleichgestellt.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

20. Bearbeitungs- und Obhutschäden (Erweiterte Version)

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 29 b) dieser Zusatzbedingungen erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden:
1. an Sachen die ein Versicherter im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch oder zur Bearbeitung erhalten hat ;
 2. an Sachen infolge einer Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten;
 3. im Zusammenhang mit verlorenen Plänen oder Dokumenten, die den versicherten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden.
- b) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche für Schäden:
1. auf Erfüllung von vereinbarten vertraglichen Leistungen oder an deren Stelle tretende Ersatzansprüche für Unterlassung oder mangelhafte Ausführung;
 2. aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 3. an Antiquitäten, Kunstgegenstände u.a. ;
 4. aus Schäden an Land-, Wasser oder Luftfahrzeugen.
- c) Versicherte Leistungen:
1. Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 50'000 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt, wenn der Schaden auf Ausführung oder

Unterlassung einer Tätigkeit an der beschädigten Sache zurückzuführen oder aus dem Verlust anvertrauter Pläne und Dokumente entstanden ist;

2. Für andere Schäden sind die Leistungen der Gesellschaft auf CHF 100'000 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

- d) Der Versicherte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zuzüglich 10 % vom Rest der versicherten Leistungen selbst zu tragen.

21. Versand feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe

- a) Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 7 d) AVB, auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer gemäss den Postbestimmungen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Postbestimmungen, -Reglemente über den Versand von feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe einzuhalten (Obliegenheit gemäss Art. 17 AVB).

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

22. Gleisanschluss

In teilweiser Abänderung von Art. 7 r) AVB ist versichert: die Haftpflicht aus der Benützung von Schienennetzen, insbesondere aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen und aus deren Betrieb durch Bahnpersonal und/oder durch Personal der versicherten Gesellschaften.

Versichert ist - in Abänderung von Art. 7 d) AVB - die den Bahnbetrieben gegenüber - gemäss deren Vertragsbedingungen - übernommene Haftpflicht der versicherten Gesellschaften.

In Abänderung von Art. 7 n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz weiter auch auf Ansprüche aus den den Bahnbetrieben zugefügten Vermögensschäden. Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines Personenschadens, noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind, wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz

von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Bahnpersonals usw. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist auf CHF 1'000'000.00 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

23. Garderobeschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer die ihm durch den Absatz 2 überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

24. Haftpflicht aus Eigentum von Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten (inkl. Stockwerkeigentum), die nicht dem versicherten Betrieb dienen

In teilweiser Abänderung von Art. 1 b) Ziff. 1 AVB) erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht für Schäden aus Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein (inkl. Stockwerkeigentum), die im Eigentum des Versicherten sind und nicht dem versicherten Betrieb dienen.

Sofern die im vorstehenden Absatz erwähnten Schäden durch eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgedeckt sind, wird im Rahmen dieses Vertrags und dessen Bestimmungen nur der nicht abgedeckte Differenzbetrag übernommen (Zusatzversicherung). Die Gebäudehaftpflichtversicherung hat zuerst ihre Leistungen zu erbringen; diese werden in der Folge von der in diesem Vertrag versicherten Summe abgezogen.

25. Deckung von Besucherunfällen

- a) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf Unfallereignisse im Sinne des UVG von:
 - Kunden und Besuchern auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers;
 - Teilnehmern an bewilligten Besichtigungen vom Betreten bis zum Verlassen des Betriebsareals;
 - Teilnehmern an organisierten Baustellenbesichtigungen des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert sind jedoch alle Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung (Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.) auf Baustellen oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten.

- b) Versicherte Leistungen :

Im Rahmen der für alle Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme sowie der Schadenverhütungskosten übernimmt die Gesellschaft bei Unfällen folgende Leistungen:

1. Heilungskosten:

Versichert sind bis zu einer Höhe von CHF 100'000 pro Ereignis die medizinischen Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen (private Abteilung). Es wird nur jener Teil der Kosten übernommen, der über die Leistungen gemäss dem UVG, dem KVG oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung) hinausgeht.

Versichert sind bis zu einer Höhe von CHF 5'000 pro Ereignis Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf oder mit sich trägt (Kleider, Waren usw.), sofern der Schaden mit einem versicherten Unfall zusammenhängt.

2. Invaliditätskapital:

Wenn der Unfall innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hat, zahlt die Gesellschaft ein Invaliditätskapital aus. Die Entschädigung wird nach dem Grad der Schädigung in Prozent eines Maximalbetrags

von CHF 100'000 bemessen.
Der Grad der Schädigung wird gemäss den Grundsätzen des UVG bestimmt.

3. Todesfallkapital :

Wenn der Verunfallte innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfalltag aufgrund der Folgen des Unfalls stirbt, zahlt die Gesellschaft den rechtmässigen Erben ein Todesfallkapital von CHF 10'000 aus. Wurde für das gleiche Unfallereignis bereits ein Invaliditätskapital ausbezahlt, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

c) Einschränkungen des Deckungsumfanges :

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Die Versicherungsleistungen reduzieren sich proportional, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf einen Unfall zurückzuführen ist.

26. Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 33 Verkehrs-Versicherungs-Verordnung VVV)

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Verwendung von Motorfahrzeugen zu Arbeitszwecken ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals.

Fahrten ausserhalb des Betriebsareals sind nur versichert, soweit dies durch die kantonalen Behörden gestattet ist.

27. Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht:

- aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen);
- aus Veranstaltungen im Rahmen des versicherten Betriebszweckes;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- der Betriebsfeuerwehr und –sanitäter, der betriebseigenen Kinderhorte und Personalrestaurants;
- der betriebsinternen Sportvereine.

28. Unbewusster Export in die USA/Kanada

In teilweiser Abänderung von Art. 8 a) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die in den USA/Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern die Versicherten von einer Ausfuhr der Sachen in die USA/Kanada keine Kenntnis hatten oder hätten haben können (unbewusster Export).

29. Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Art. 7 AVB wird wie folgt ergänzt:

a) Art. 7 i) der AVB wird wie folgt ersetzt:

Die Versicherung deckt nicht die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

Nicht versichert sind insbesondere die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen;

b) Art. 7 k) der AVB wird wie folgt ersetzt:

Nicht versichert sind Ansprüche aus:

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als nicht versicherte Tätigkeiten gelten auch Projek-

tionierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden. Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stützoder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Vorbehalten bleiben ferner 3 - 7, 10, 14, 17 und 20 dieser Zusatzbedingungen

c) Die Versicherung deckt auch nicht die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

Versicherte Leistungen

30. Versicherte Leistungen

Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Gesellschaft für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

Selbstbehalt

31. Selbstbehalt

Art. 10 der AVB wird wie folgt ersetzt:
Der Versicherte hat pro Schadenereignis selbst zu tragen:

- den in der Police vereinbarten Selbstbehalt;
- CHF 1'000.00, zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen (im Maximum jedoch insgesamt CHF 50'000.00) bei Sachschäden und den daraus folgenden Vermögensschäden an unterirdischen Leitungen

infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr- und Pressarbeiten);

Wird der Selbstbehalt für Sachschäden resp. Personen- und Sachschäden so vereinbart, dass er den fixen Teil des Selbstbehaltes gemäss lit. b) übersteigt, so wird dieser durch den erhöhten Selbstbehalt ersetzt.

Bei Schadenverhütungskosten gilt der für Sachschäden massgebende Selbstbehalt für Sachschäden und Schadenverhütungskosten zusammen.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz) sowie auf die anderen versicherten Kosten

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

32. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-,

Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

Prämie

33. Prämienberechnungsgrundlagen

Art. 12 der AVB wird wie folgt ersetzt:
Für die Prämienberechnung sind massgebend:

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu

entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Unberücksichtigt bleiben Löhne für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, wenn die gesamte Auftragssumme der ARGE CHF 5'000'000.00 übersteigt oder wenn die Arbeitsgemeinschaft

selbst eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (siehe Art. 13 .ZB).

Bei Einzelfirmen wird der Betriebsinhaber und bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften jeder mitarbeitende Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit einer in der Police festgelegten Lohnsumme berücksichtigt.

Die vorstehenden letzten zwei Absätze entfallen bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst.